

# Bekanntmachung im

## Amtsblatt und auf der Homepage des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	keine

### Betreff der Bekanntmachung im Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 10.04.2025 für das Vorhaben der Firma MLK Windpark Boscherhausen Nr. 105 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Änderung des Betriebsmodus der zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten-Dam, deren Errichtung und Betrieb bereits am 17.06.2024 genehmigt wurde

## **Inhalt der Bekanntmachung:**

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 10.04.2025 der Firma MLK Windpark Boscherhausen Nr. 105 GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Betriebsmodus der zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten-Dam, deren Errichtung und Betrieb bereits am 17.06.2024 genehmigt wurde.

Auf Antrag der Firma MLK Windpark Boscherhausen Nr. 105 GmbH & Co. KG vom 15.04.2025 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

### **I. Tenor**

Die beantragte Genehmigung, den Betriebsmodus der am 17.06.2024 genehmigten zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 auf den Grundstücken in Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstücke 31, 32 und 42 zu ändern, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

### **II. Umfang der Genehmigung**

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Änderung des Betriebsmodus der genehmigten zwei Windenergieanlagen zur Nachtzeit mit folgenden Daten:

	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Ost	Nord
<b>WEA 1</b>	Nordex N149/5.7	5,7 MW	127,25 m	149,1 m	303.125	5.676.261
<b>WEA 2</b>	Nordex N149/5.7	5,7 MW	127,25 m	149,1 m	303.100	5.676.582

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen.

### III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Änderungsgenehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 27.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

**Gemeindeverwaltung Niederkrüchten**, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19 in 41372 Niederkrüchten, Foyer

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Viersen, Telefonnummer: 02162/39-1242 oder schreiben Sie eine E-Mail an [umweltschutz@kreis-viersen.de](mailto:umweltschutz@kreis-viersen.de) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Viersen, 20.06.2025

Dr. Coenen  
Landrat